
Reglement Solidaritätsfonds Zentrum Eymatt

(vom 28.05.2008)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines.....	2
Art. 2	Ziel und Weck	2
Art. 3	Finanzierung.....	2
Art. 4	Finanzverwaltung.....	3
Art. 5	Ausgabenkompetenzen	3
Art. 6	Rechtsanspruch	3
Art. 7	Inkrafttreten.....	3
Anhang I	Richtlinien	

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für den Solidaritätsfonds des Zentrums Eymatt folgendes Reglement:

Art. 1
Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält in der ordentlichen Jahresrechnung für das Zentrum Eymatt einen Solidaritätsfonds.

Art. 2
Ziel und Zweck

¹ Aus dem Fonds sollen an die Bewohner des Zentrums Eymatt Leistungen erbracht werden, z.B.

- a) Veranstaltungen
- b) Ferien und Ausflüge
- c) Finanzielle Hilfe an Tages-Aufenthalter
- d) Anschaffungen des allgemeinen Bedarfs wie z.B. Hilfsmittel, Hausschmuck, etc.
- e) Beiträge an die Kosten für spezielle, sonst von keiner Seite gedeckten Zuwendungen zur Linderung von Not und Härtefällen
- f) Beschaffung von Kondolenzkarten und andern Fördermittel für das Zentrumsangebot

² Das Fondvermögen soll grundsätzlich Fr. 20'000.-- nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse müssen innert Jahresfrist in die ordentliche Betriebsrechnung überführt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmefälle bewilligen.

Art. 3
Finanzierung des Fonds

¹ Der Fonds wird wie folgt gespeisen:

- a) Aus Schenkungen, Vermächtnissen oder Zuwendungen aller Art
- b) Reinertrag aus Festivitäten und Konzerten im Zentrum Eymatt
- c) Ertrag aus Kondolenzkartenverkauf
- d) Zinsertrag des Kapitals

Art. 4
Finanzverwaltung

Die Rechnungsführung wird durch das Zentrum Eymatt wahrgenommen und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.

Art. 5
Ausgabenkompetenzen

- ¹ Die Leitung des Zentrums Eymatt und Ressortverantwortliche Gemeinderat entscheiden selbständig bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- pro Kalenderjahr unter nachträglicher Information des Gesamtgemeinderates.
- ² Der Leitung des Zentrums Eymatt wird eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Kalenderjahr gewährt. In diesen Fällen ist der oder die Ressortverantwortliche zu informieren.
- ³ In Streitfällen entscheidet endgültig der Gemeinderat der Gemeinde Nottwil.

Art. 6
Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds.

Art. 7
Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Solidaritätsfondsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Alle früheren Bestimmungen betreffend Spendenkonto oder Solidaritätsfonds des Zentrums Eymatt werden aufgehoben.

Nottwil, 28. Mai 2008
11. Januar 2012/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

„Richtlinien“

zum Reglement Solidaritätsfonds Zentrum Eymatt

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf das Reglement Solidaritätsfonds Zentrum Eymatt, folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle Spenden an das Zentrum Eymatt Nottwil sind im Spendenkonto zu verbuchen.
- 1.2 Es gilt das Prinzip der Bruttoverbuchung und es dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden.
- 1.3 Die Rechnungsführung wird durch das Zentrum Eymatt oder deren Beauftragte wahrgenommen.
- 1.4 Die Rechnung wird mit der ordentlichen Jahresrechnung jährlich geprüft.
- 1.5 Die Verwendung von Spendengeldern ist zweckgebunden für das Zentrum Eymatt Nottwil und die Zentrumbewohner gemäss Solidaritätsreglement vom 28. Mai 2008.
- 1.6 Die Ausgabenkompetenzen sind im Solidaritätsreglement geregelt.
- 1.7 In der Spendenverwaltung sind die Zahlungseingänge (Absender) zu kontrollieren.
- 1.8 Die Spendeneingänge werden über das Programm Spendenverwaltung verdankt und der Verdankung ist erneut eine Trauerkarte mit Einzahlungsschein beizulegen.
- 1.9 Ist mit dem Spendeneingang der Vermerk „zum Gedenken an“ eingetragen, werden diese Adressen an die Traueradresse weitergeleitet (inkl. Auflistung der erhaltenen Beträge).
- 1.10 Die Opfereinnahmen aus einer Messe werden ebenfalls verdankt (Pfarrei und Pfarreileiter).
- 1.11 Das Zentrum Eymatt spendet Grabschmuck im Wert von Fr. 100.-- an:
 - a) Personen, die im Zentrum wohnhaft waren
 - b) Personen (auch Auswärtige), die im Leidzirkular den Spendenaufruf zu Gunsten des Zentrums Eymatt veranlassen.
- 1.12 Ende Jahr ist in der Spendenverwaltung eine Umsatzliste nach Spender auszudrucken, den Spendern für die Steuerzwecke zuzustellen und gleichzeitig nochmals zu verdanken.
- 1.13 Die Namen der Spender und die Spendenbeiträge werden vertraulich behandelt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

2.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Nottwil, 28. Mai 2008
11. Januar 2012/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber